hs Bekanntmachungen

Richtlinie über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Hochschule Neubrandenburg (F- und E-Richtlinie HS NB) vom 29.11.2006

1. Zielsetzung

Die Hochschule Neubrandenburg fördert Projekte der angewandten Forschung und Entwicklung aus Mitteln des Hochschulhaushaltes. Dabei sollen Projekte gefördert werden, die insbesondere durch die Steigerung der Forschungsund Entwicklungskompetenz die Drittmittelfähigkeit erhöhen und dadurch zur Antragstellung von konkreten Drittmittelprojekten führen. Angestrebt wird auch die Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern in Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen mit dem Ziel, praxisrelevante Lösungen für die Region zu schaffen. Ferner werden Projekte gefördert, die positive Effekte für Studium und Lehre erwarten lassen.

Mit der Förderung sollen explizit praxisrelevante Vorhaben, interdisziplinäre Vorhaben mehrerer Studiengänge sowie Projekte mit hochschulexternen Kooperationspartnern initiiert werden und zur
Umsetzung bzw. Verwertung in der Praxis
führen. Darüber hinaus soll die Förderung
die weitere Intensivierung der Forschungs- und Entwicklungskompetenz
der Hochschule insbesondere in den
Kompetenzfeldern sowie eine Steigerung
der Attraktivität für Partner in der Region,
aber auch darüber hinaus bewirken.

2. Durchführung

Das Rektorat schreibt die Forschungsförderung jährlich hochschulintern aus und setzt die Frist für die Einreichung der Anträge fest.

Antragsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Neubrandenburg.

Projektanträge (ca. 5 Seiten) sind fristgerecht unter Verwendung des Antragsmusters (vgl. Anlage) zu erstellen und in dreifacher Ausfertigung sowie digital (pdf-Datei) an den Prorektor für Forschung und Wissenstransfer zu richten. Das Rektorat behält sich das Recht vor, formal unzureichende Anträge zurückzuweisen.

Die eingegangenen Projektanträge werden durch den Rektoratsausschuss für Forschung und Wissenstransfer bewertet. Der Rektoratsausschuss erstellt eine Rankingliste, aus der die zu fördernden Projekte und deren Fördersumme hervorgehen.

Das Rektorat entscheidet abschließend darüber, welche Projekte gefördert werden. Die Benachrichtigung der Antragsteller über Förderung und Fördersumme erfolgt schriftlich.

Ein Rechtsanspruch auf Projektförderung besteht nicht. Die Mittelverwendung unterliegt den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und darf nur zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Projektförderung erfolgen.

Nach Abschluss der Projektförderung legt der Fördermittelempfänger bis spätestens drei Monate nach Projektende dem Prorektor für Forschung und Wissenstransfer einen Projektbericht vor, aus dem Projektverlauf, Ergebnisse und Mittelverwendung hervorgehen. Mit dem Bericht ist eine für die Öffentlichkeit geeignete Darstellung zu übergeben. Sofern der Bericht nicht fristgerecht vorliegt, kann eine erneute Förderung ausgeschlossen werden.

3. Ausgestaltung der Projektförderung

Als finanzielle Obergrenze für das Programm werden 100.000 Euro angestrebt.

Förderfähig sind

- Sachkosten
 - (Verbrauchsmaterial, Geräte, Spezialsoftware, Auftragsvergabe, Reisekosten; keine Grundausstattung),
- Personalkosten (Kosten für studentische Hilfskräfte).

Für beantragte Fördermittel sind eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Positionen mit Begründung und die Beifügung der üblichen Angebote bzw. zuverlässige Schätzungen erforderlich.

Eine Umwidmung von Einzelpositionen während der Projektphase ist im Rahmen der Deckungsfähigkeit bei sachlicher Notwendigkeit möglich. Überschreitet der umzuwidmende Betrag die Höhe von 20 % der gesamten Zuwendung ist eine schriftliche Antragstellung an das Referat Forschung erforderlich.

Die Projekte müssen bis zum Ende des jeweiligen Jahres der Förderung abgeschlossen sein.

Die wiederholte Förderung von Vorhaben zu einer bestimmten Thematik erfolgt nur bis zu einer einmaligen Anschlussförderung.

4. Projektbeantragung

Projektanträge sind entsprechend dem Antragsmuster (siehe Anlage) zu erstellen. Aus dem Antrag müssen insbesondere die Zielsetzung des Vorhabens, der Bezug zum Ziel der Projektförderung gemäß Punkt 1, die Erhöhung der Drittmittelfähigkeit sowie der Stand von Wissenschaft und Technik und die Notwendigkeit der beantragten Mittel hervorgehen. Der Antrag muss verdeutlichen, welche Folgeprojekte geplant sind (nach Möglichkeit Benennung von Programmen, Fördermittelgebern) und worin die besondere Bedeutung für die Region Fragestellungen, (aktuelle Bedarf) besteht bzw. mit welcher Verwertung der Ergebnisse für die Region gerechnet werden kann.

Der Antragsteller versichert mit Einreichung seines Projektantrages, dass er bei einer – auch teilweisen – Förderung des Vorhabens aus anderen Quellen das Rektorat unverzüglich unterrichtet; die entsprechenden Finanzmittel sind dem Haushalt wieder zur Verfügung zu stellen.

5. Mitglieder des Rektoratsausschusses für Forschung und Wissenstransfer

Der Rektoratsausschuss besteht aus

- dem Prorektor für Forschung und Wissenstransfer
- jeweils einem/einer Vertreter/in der Fachbereiche,
- einem/einer Vertreter/in der MitarbeiterInnen,
- einem/einer Vertreter/in der Studierenden und
- dem/der Beauftragten für Forschungsangelegenheiten und Wissenstransfer.

hs Bekanntmachungen

Anlage

Antragsmuster

- Antragsteller
 Fachbereich
 Beteiligte Personen
- 2. Beschreibung des Projektes
- Bezug zu den einzelnen Zielen der hochschulinternen Förderung, insbesondere zur Drittmittelfähigkeit und weiteren Verwertung der Forschungsund Entwicklungsergebnisse
- 4. Dauer und Ablauf des Projektes
- 5. Finanzierungsplan
 - Sachkosten
 - anzuschaffende Geräte, Ausrüstungen, spezielle Software
 - · Auftragsvergabe
 - Verbrauchsmittel
 - Reisekosten
 - · sonstige Kosten
 - Personalkosten (Kosten für studentische Hilfskräfte)
- 6. Weitere Angaben zum Projekt,
- z. B. Kooperationspartner, Leistungen aus Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten/Studienarbeiten/experimentelle Arbeiten, Bezug zu anderen Projekten des Antragstellers, Benutzung vorhandener Hilfsmittel (Technik, Software), etc.
- 7. Erklärung

Ich erkläre, dass keine Raumforderungen und andere über den Antrag hinausgehenden Verpflichtungen für die Hochschule entstehen und versichere, den Prorektor für Forschung unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder Teile davon aus anderen Quellen gefördert werden. "Ebenso wird unverzüglich bekannt gegeben, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen das Projekt nicht oder nicht vollständig wie beantragt umgesetzt werden kann.

	nrift Antra	astelle	r	 •••••
•		9-1-11		

Neubrandenburg,.....

Kriterien zur Bewertung der Anträge auf hochschulinterne Forschungsförderung

- Wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Bedeutung und Wirkung bezüglich der Erhöhung der Drittmittelfähigkeit
- 2. Wissenschaftliche und technische Originalität des Themas
- Beitrag zur Entwicklung eines Kompetenzfeldes der Hochschule, positive Effekte für Studium und Lehre
- Darstellung der Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern in Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen sowie mit anderen Fachbereichen der Hochschule
- Angemessenheit der beantragten Personal- und Sachmittel; Verhältnis von Aufwand und zu erwartendem Nutzen

Die Anträge werden durch die Mitglieder des Rektoratsausschusses für Forschung und Wissenstransfer mit Punkten zwischen 0 (ungenügend) und 5 (exzellent) bewertet. Jedes Kriterium sollte mindestens 2 Punkte erhalten, um weiter in der Bewertung zu bleiben. Die Summe aller Punkte bestimmt die Förderungswürdigkeit.

Bewertung:

- Gesamtpunktzahl > 18 sehr förderungswürdig
- Gesamtpunktzahl zwischen 10 und 17 förderungswürdig
- Gesamtpunktzahl < 9
 nicht förderungswürdig

Jedes Mitglied des Rektoratsausschusses für Forschung und Wissenstransfer nimmt eine eigene unabhängige Bewertung vor. Das arithmetische Mittel aller Bewertungen ergibt die Gesamtpunktzahl, nach der entschieden wird.